

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Starke Bezirke für Berlin I: Bezirkliche Aufgaben gesetzlich festschreiben

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, den Entwurf einer Überarbeitung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) vorzulegen, der in § 4 Abs. 1 der genannten Norm die Aufgaben der Bezirksverwaltungen als Katalog bestimmt und die Anlage (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) um die Aufgabenbeschreibung entsprechend ergänzt.

Davon auszunehmen sind die Ordnungsaufgaben der Bezirksämter, die bereits im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz bzw. der zugehörigen Anlage (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) aufgeführt sind.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Oktober 2009 zu berichten.

Begründung:

Ein vollständiger bezirklicher Zuständigkeitskatalog würde mehr Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger, die Politik und die Verwaltung schaffen, Zuständigkeitskonflikten vorbeugen und die Position der Bezirke auch bei Budgetverhandlungen erleichtern.

Bisher sind die bezirklichen Aufgaben im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG) nur indirekt definiert.

So heißt es in § 3 AZG:

- „Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen
(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:
1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
 2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

(2) Die Bezirksverwaltungen nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr.“

In § 4 AZG zur Zuständigkeitsverwaltung wird in Absatz 1 für die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben auf den Allgemeinen Zuständigkeitskatalog in der Anlage verwiesen. Ein entsprechender Zuständigkeitskatalog für die Bezirke fehlt. In Satz 2 heißt es lediglich: „Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke.“

Dies führt in der Verwaltungspraxis und bei politischen Entscheidungen immer wieder zu Problemen. Die häufig verlangte Aufgabenkritik kann sich nur entlang definierter Aufgaben vollziehen.

So bestreitet der Senat immer wieder, dass es Doppelarbeiten zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirken gäbe. Würden die Aufgaben der Bezirke klar definiert, könnten diese Doppelaufgaben analysiert und gegebenenfalls entflochten werden.

Bei den Ordnungsaufgaben existiert bereits ein Zuständigkeitskatalog der jeweils getrennt die Hauptverwaltung und die Bezirke umfasst als Anhang zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG).

Berlin, den 16.06.2009

Eichstädt-Bohlig Ratzmann Birk Lux
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen